

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

gemäß Art. 39 der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) in
Verbindung mit Anhang VIII PPWR

Erklärung Nr. AKS-PPWR-DoC-001 · Version 1.0 · 24. Juli 2026

Hinweis: Diese Erklärung basiert auf der Rechtslage im Juli 2026. Sie wird an zukünftige delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU (insbesondere zur Bewertung der Recyclingfähigkeit und zur harmonisierten Kennzeichnung) angepasst, sobald diese erlassen werden.

1 Geltungsbereich dieser Erklärung

Diese Konformitätserklärung gilt für das Exportkarton-Verpackungssystem aller in Anhang A dieser Erklärung aufgeführten Vogelabwehrprodukte der Marke AKS.

2 Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackung

Astrid K. Schulz GmbH & Co. Handelsgesellschaft KG (AKS)
Traminerweg 2, D-74360 Ilsfeld-Auenstein, Deutschland
Tel. +49 7062 63450 · E-Mail info@aks-schulz.de · www.aks-schulz.de

3 Alleinige Verantwortung

Diese Konformitätserklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des unter Ziffer 2 genannten Erzeugers ausgestellt.

4 Gegenstand und Beschreibung der Verpackung

Die Verpackung besitzt folgende wesentliche Eigenschaften:

- Wellpappkarton mit Edelstahl-Vogelabwehrspikes, gebündelt mit Kabelbindern, verschlossen mit Klebeband und gekennzeichnet mit einem bedruckten AKS-Etikett;
- Um- bzw. Transportverpackung im Sinne des Art. 3 PPWR für die Lieferung von Waren an gewerbliche Verwender; nicht zur Abgabe an Verbraucher als Verkaufsverpackung bestimmt;
- Einwegverpackung; nicht kontaktempfindlich (keine Lebensmittel-, Medizin- oder Kosmetikanwendung);
- Kartonabmessungen und Konfigurationen variieren je Artikel; jeder Karton ist über die AKS-Artikelnummer (Anhang A) und die Produktions-Chargennummer auf dem Etikett identifizierbar.

Weitere Spezifikationen sind in der Technischen Dokumentation (HER-PPWR-TD-001) dargestellt, die der Erzeuger gemäß Anhang VII PPWR vorhält.

5 Konformitätsaussage

Der unter Ziffer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung entspricht den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40, insbesondere den zum Ausstellungsdatum anwendbaren Art. 5 bis 12 PPWR, wie unter Ziffer 6 dargestellt.

6 Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser Erklärung bestätigt wird

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

Die Verpackung erfüllt die Anforderungen des Art. 5 PPWR. Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom(VI)-Verbindungen in der Verpackung und ihren Bestandteilen überschreitet 100 mg/kg nicht. Die Bestandteile (Wellpappe, Kabelbinder, Klebeband, bedrucktes Etikett) sind marktgängige Standard-Verpackungsmaterialien ohne besorgniserregende Stoffe; die Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden eingehalten. Die PFAS-Beschränkung des Art. 5 PPWR betrifft Lebensmittelkontakt-Verpackungen und findet auf diese Verpackung keine Anwendung.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

Die Verpackung ist recyclingfähig gestaltet. Über 95 Gewichtsprozent bestehen aus Monomaterial-Wellpappe, die im etablierten Altpapierkreislauf stofflich verwertet wird und Sekundärrohstoffe ausreichender Qualität

liefert. Die untergeordneten Bestandteile (Klebeband, Kabelbinder, Etikett) sind im Wellpappstrom üblich und werden im Standard-Aufbereitungsprozess abgetrennt. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit (Leistungsstufen) erfolgt nach Maßgabe der gemäß Art. 6 PPWR zu erlassenden delegierten Rechtsakte; diese Erklärung wird bei deren Inkrafttreten aktualisiert.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen

Die Verpackung ist keine Kunststoffverpackung; ihre untergeordneten Kunststoffbestandteile (Kabelbinder, Klebeband) haben eine sehr geringe Masse. Die Pflichten der Art. 7 und 8 PPWR gelten, soweit einschlägig, ab dem 1. Januar 2030 und werden beobachtet.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Die Verpackung ist keine Kunststoffverpackung; ihre untergeordneten Kunststoffbestandteile (Kabelbinder, Klebeband) haben eine sehr geringe Masse. Die Pflichten der Art. 7 und 8 PPWR gelten, soweit einschlägig, ab dem 1. Januar 2030 und werden beobachtet.

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Verpackung fällt nicht unter die Kategorien kompostierungspflichtiger Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

Die Verpackung erfüllt die Anforderungen des Art. 10 PPWR. Abmessungen, Gewicht und Volumen sind allein durch den Produktschutz (Spike-Geometrie), die Sicherheit bei der Handhabung sowie die Transport- und Lagerlogistik bedingt; die Kartonabmessungen entsprechen der Produktlänge mit minimalem Spiel, und die verschachtelte Bündelung maximiert die Produktmenge je Karton.

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Die Verpackung ist eine Einwegverpackung und wird nicht als wiederverwendbar vermarktet. Art. 11 PPWR findet daher keine Anwendung.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Ab dem 12. August 2026 trägt das Kartonetikett die Erzeugerkennzeichnung (Name/Handelsmarke des Erzeugers, Postanschrift, elektronische Kontaktmöglichkeit, Artikel- und Chargennummer). Der QR-Code auf dem Karton verlinkt auf das AKS-Produktdatenblatt, über das diese Erklärung öffentlich zugänglich ist. Die harmonisierte Material- und Sortierkennzeichnung wird nach Maßgabe der Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission umgesetzt; das Etikettenlayout wird entsprechend aktualisiert.

7 Harmonisierte Normen und andere technische Spezifikationen

Zum Ausstellungsdatum sind keine gemäß Art. 36 PPWR harmonisierten Normen im Amtsblatt veröffentlicht. Die Konformität wird in Bezug auf EN 13427, EN 13428 und EN 13430 als andere technische Spezifikationen sowie auf die Technische Dokumentation HER-PPWR-TD-001 (Anhang VII PPWR, Modul A) einschließlich der darin enthaltenen Werkstoff-Risikobewertung erklärt.

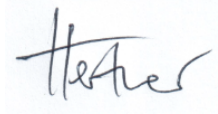
8 Notifizierte Stelle

Nicht anwendbar. Das angewandte Konformitätsbewertungsverfahren ist Modul A (interne Fertigungskontrolle) gemäß Art. 38 und Anhang VII PPWR; die Beteiligung einer notifizierten Stelle ist nicht erforderlich.

9 Zusätzliche Angaben

- Diese Erklärung wird über die AKS-Produktdatenblätter (QR-Code auf der Verpackung) öffentlich zugänglich gemacht. Die Technische Dokumentation und die Lieferantendokumentation werden vom Erzeuger vorgehalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt.
- Diese Erklärung wird bei Änderungen der Verpackungsmaterialien oder Lieferanten, bei Änderungen der in Anhang A gelisteten Artikel sowie beim Erlass einschlägiger delegierter Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte oder harmonisierter Normen aktualisiert.

Unterzeichnet für und im Namen der Astrid K. Schulz GmbH & Co. Handelsgesellschaft KG:

Ort und Datum	Name, Funktion	Unterschrift
Ilfeld-Auenstein, den 12.08.2026	Thorsten Hertner, Geschäftsführer der Astrid K. Schulz GmbH	

Anhang A – Von diesem Dossier erfasste Produkte und Kartons

Eine Zeile je AKS-Artikelnummer

AKS-Artikelnummer	Bezeichnung	Stück je Karton	Kartonabmessungen L × B × H (mm)	Kartongewicht (kg) (leer)	Kartongewicht (kg)
PI3103	Edelstahl Spike 20 (Duo ø 2,0 mm)	100	1050 x 285 x 215	1.58	25.2
PI3104	Edelstahl Spike 40 (Quattro ø 2,0 mm)	50	1050 x 285 x 230	1.75	19.6
PI3105	Edelstahl Spike Rinne (ø 2,0 mm)	100	1045 x 270 x 30	2.05	26.6
PI3106	PC Edelstahl Duo (Transparent Duo ø 1,3 mm)	200	555 x 555 x 360	2.60	15.6
PI3107	Edelstahl Spike Multi (ø 2,0 mm)	50	1040 x 370 x 235	2.20	21.0
PI3109	PC Edelstahl Quattro (Transparent Quattro (ø 1,3 mm)	120	585 x 530 x 470	2.32	14.0
PI3112	Firsthalter für Spikes	100	530 x 200 x 190	0.70	8.0
PI3116	Edelstahl Schwalbenspike (Quattro Schwalbe ø 1,6 mm)	50	1045 x 310 x 185	1.54	15.0
PI3117	Edelstahl Sperlingspike (Rinne Sperling ø 1,6 mm)	50	1050 x 285 x 195	1.58	17.1
PI3128	Möwenspike Duo ø 2,0 mm	50	1040 x 370 x 220	2.06	16.5
PI3129	Möwenspike Quattro ø 2,0 mm	50	1040 x 275 x 345	1.98	24.5
PI3133	Edelstahl Spike 20 Lite (Duo Lite ø 1,6 mm)	100	1050 x 285 x 195	1.58	20.0
PI3134	Edelstahl Spike 40 Lite (Quattro Lite ø 1,6 mm)	50	1050 x 285 x 215	1.58	15.0
PI3135	Edelstahl Spike Rinne Lite (ø 1,6 mm)	100	1045 x 270 x 300	2.05	22.0
PI3137	Edelstahl Spike Multi Lite (ø 1,6 mm)	50	1040 x 365 x 210	2.06	16.0
PI3144	Edelstahl Uno Lite (ø 1,6 mm)	100	1050 x 285 x 80	1.28	17.0
PI3145	Gesims-Spike Lite (Duo T-Träger ø 1,6 mm)	100	1040 x 365 x 210	2.06	20.0
PI3151	PV-Spikes 100 mm (500-mm-Stücke)	100	530 x 200 x 190	0.71	12.5
PI3152	PV-Spikes 125 mm (500-mm-Stücke)	100	530 x 200 x 190	0.70	14.0
PI3153	PV-Spikes 150 mm (500-mm-Stücke)	100	530 x 200 x 190	0.70	15.5
PI3154	PV-Spikes 200 mm (500-mm-Stücke)	100	530 x 260 x 195	0.53	18.2
PI3229	Firsthalter 3-fach für Rundfirst	100	585 x 530 x 310	2.22	17.0